

Für das Nachschlagewerk!	Nein
Für die Fachpresse!	Nein
Für die Amtliche Sammlung!	Nein

Gesetz: BGB § 618, § 611 Fürsorgepflicht, §§ 276, 249;
ZPO §§ 233, 561

Leitsätze:

K e i n e

Aktenzeichen: 3 AZR 877/77

Urteil des BAG vom 19. Januar 1978

LAG Baden-Württemberg
(Mannheim)



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



3 AZR 877/77

6 Sa 82/76 Baden-Württemberg
(Mannheim)

Verkündet am
19. Januar 1978

gez. Sürig,

Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts im schriftlichen Verfahren nach § 128 Abs. 2 ZPO aufgrund der Beratung vom 19. Januar 1978 durch den Vizepräsidenten Professor Dr. Stumpf, die Richter Dr. Thomas und Dr. Gehring und die ehrenamtlichen Richter Donnig und Heimann für Recht erkannt:

1. Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg vom 8. Dezember 1976 - 6 Sa 82/76 - wird zurückgewiesen.
2. Der Kläger trägt die Kosten der Revision einschließlich der Kosten der Streithilfe.

V o n R e c h t s w e g e n !



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Die Parteien streiten darüber, ob der Kläger als Arbeitnehmer der Beklagten Gesundheitsschäden erlitten hat, welche die Beklagte zu vertreten hat. Im einzelnen ist der Streitstand folgender:

1. Der im Jahre 1922 geborene Kläger trat 1948 in die Dienste der Beklagten; seit 1949 arbeitete er bei ihr als Dreher im Akkord. Im September 1961 wandte sich der Kläger wegen Beschwerden an den Beinen und der Wirbelsäule an den Werksarzt der Beklagten, Dr. S . Im Februar 1962 legte er dem Werksarzt eine Bescheinigung seines Hausarztes über ein Wirbelsäulenleiden vor und äußerte den Wunsch, an einen anderen, seinem Gesundheitszustand eher entsprechenden Arbeitsplatz versetzt zu werden. Eine Umsetzung oder Versetzung des Klägers erfolgte nicht.

Im Jahre 1960 war der Kläger vom 4. Juli bis zum 14. August und im Jahre 1961 vom 11. September bis zum 6. Oktober wegen Lumbalgie, im Jahre 1962 vom 31. Oktober bis zum 11. November wegen Ischialgie und im Jahre 1963 vom 30. April bis zum 7. Mai wegen Wirbelsäulenbeschwerden (spondylosis deformans) arbeitsunfähig krank. Vom 30. Oktober bis zum 11. Dezember 1964 erhielt der Kläger wegen seiner Rückenbeschwerden eine Kur. Zu dieser Kur wurde am 30. November 1964 ein ärztlicher Bericht erstellt; darin wurde festgestellt, daß der Kläger die Gesundheitsschäden, derentwegen er behandelt worden war (Rückenmyalgien und rezidive Lumbalgie bei degenerativer Veränderung der Wirbelsäule), mit größter Wahrscheinlichkeit auch nach Abschluß der Behandlung behalten werde; deswegen sei eine dauernd im Stehen und bei einseitiger Haltung zu verrichtende Arbeit für den Kläger ärztlich nicht vertretbar und ihm die bisherige Tätigkeit als Dreher auf längere Dauer nicht zuzumuten; eine Umsetzung innerhalb des Betriebes an einen anderen Arbeitsplatz erscheine notwendig.

Dem Werksarzt der Beklagten, Dr. S , war dieser Bericht bekannt. Am 11. März und am 5. April 1965 ließ die Landesversicherungsanstalt Baden zudem bei Dr. S anfragen, ob eine

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

Umsetzung des Klägers im Betrieb der Beklagten möglich sei. Nach einem Briefwechsel mit dem Werksarzt der Beklagten wurde die Umsetzung des Klägers von der Landesversicherungsanstalt jedoch nicht weiter verfolgt; auch die ursprünglich geplanten Rehabilitationsmaßnahmen der Landesversicherungsanstalt unterblieben.

Der Kläger war nach seiner Kur noch vier Wochen zur Nachkur, danach war er wiederum arbeitsunfähig krank und zwar bis zum 26. September 1965 wegen Wirbelsäulenbeschwerden (spondylosis deformans) und danach bis zum 19. Juli 1966 wegen eines hirnatrophischen Prozesses.

Mit Schreiben vom 12. Dezember 1965 hatte die Betriebskrankenkasse der Beklagten den Kläger aufgefordert, bei der Landesversicherungsanstalt einen Antrag auf Gewährung von Versichertenrente zu stellen. Am 17. Januar 1966 stellte der Kläger erstmals einen entsprechenden Antrag, der in der Folge zurückgewiesen wurde. Weitere Rentenanträge blieben ebenfalls ohne Erfolg. Im Juli 1966 wurde der Kläger von der Betriebskrankenkasse ausgesteuert.

Mit Schreiben vom 3. November 1966 kündigte die Beklagte dem Kläger fristlos, wobei sie ihm empfahl, wegen einer Wiedereinstellung vorzusprechen, falls seinem Antrag auf "Invalidisierung" durch die Landesversicherungsanstalt nicht entsprochen werde. Zuvor war der Kläger noch versuchsweise zwei Tage im Lager und einen Tag in der Abteilung Feinmeßtechnik beschäftigt worden; er hatte jedoch eine Umsetzung auf diese Arbeitsplätze abgelehnt.

Gegen die Kündigung erhob der Kläger Klage, die in zwei Instanzen rechtskräftig abgewiesen wurde. Der Kläger strengte auch eine Reihe sozial- und verwaltungsgerichtlicher Prozesse an. Das Vormundschaftsgericht bestellte mit Beschluß vom 25. Juni 1975 Rechtsanwalt Dr. L. zum Pfleger des Klägers.

2. Mit der vorliegenden Klage hat der Kläger die Beklagte auf Schadenersatz in Anspruch genommen. Er meint, die Beklagte habe ihre Fürsorgepflichten verletzt, weil sie ihn nicht auf einen anderen, seinem Gesundheitszustand entsprechenden Arbeitsplatz

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

versetzt habe. Er habe sich spätestens ab 1960 aufgrund zunehmender Beschwerde im Bereich der Wirbelsäule und wegen einer Behinderung durch Knick-, Senk- und Spreizfüße dem mit der Akkordarbeit verbundenen Leistungsdruck nicht mehr gewachsen gefühlt; deshalb habe er sich wiederholt sowohl an seinen unmittelbaren Vorgesetzten, Abteilungsleiter B, als auch an den Werksarzt der Beklagten, Dr. S, mit der Bitte um eine leichtere Arbeit gewandt, mit dieser Bitte aber keinen Erfolg gehabt. Im März 1961 habe er sich bemüht, auf eine freigewordene Stelle der Abteilung Arbeitsvorbereitung (AVO) zu kommen. Der Abteilungsleiter der AVO habe ihn auch übernehmen wollen; der für ihn selbst zuständige Abteilungsleiter W habe ihn jedoch auf Betreiben des Obermeisters B nicht freigegeben. Für die Stelle in der AVO sei der Kläger nach seinen beruflichen Vorkenntnissen sehr geeignet gewesen. Es sei bei der Beklagten auch üblich gewesen, Facharbeiter für derartige Stellen zu verwenden. Überhaupt sei es bei der Beklagten üblich gewesen, langjährig beschäftigte Dreher für andere Aufgaben fortzubilden und auf andere Stellen umzusetzen. Der Kläger hätte jedes andere zumutbare Arbeitsplatzangebot angenommen.

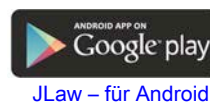
Spätestens nachdem aufgrund des Kurberichts vom 30. November 1964 festgestanden habe, daß der Kläger nicht mehr als Dreher arbeiten konnte, habe die Beklagte den Kläger mit einer anderen Arbeit beschäftigen müssen.

Der Kläger hat behauptet, daß es nicht zur Verschlimmerung seines Leidens und zu der langjährigen Arbeitsunfähigkeit gekommen wäre, wenn er im März 1961 auf die Stelle in der AVO oder auf eine andere seinem Gesundheitszustand entsprechende Arbeitsstelle versetzt worden wäre. Jedenfalls hätte er auf einem anderen Arbeitsplatz auch mit seinen eingeschränkten Fähigkeiten noch tätig sein können; arbeitsunfähig sei er nur hinsichtlich der Arbeit als Dreher gewesen. Da die langdauernde Arbeitsunfähigkeit die Kündigung des Klägers zur Folge gehabt und der Verlust des Arbeitsplatzes wiederum den Verlust von Lohn, Krankengeld und Rente verursacht habe, sei dem Kläger durch die Unterlassung der Umsetzung

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

ein Schaden entstanden, dessen Ersatz er von der Beklagten fordern könne.

In zweiter Instanz hat der Kläger dem Werksarzt der Beklagten, Dr. S , den Streit verkündet.

Der Kläger hat zuletzt beantragt,
festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet ist, dem Kläger allen Schaden zu ersetzen, der dem Kläger durch die Unterlassung der begehrten Umsetzung vom März 1961 an entstanden ist und noch entsteht.

Die Beklagte hat beantragt,
die Klage abzuweisen.

Der streitverkündete Dr. S hat beantragt,
die Streitverkündung als unzulässig zu verwerfen.
Hilfsweise hat er sich dem Antrag der Beklagten angeschlossen.

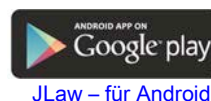
Die Beklagte hat bestritten, sich einer Fürsorgepflichtverletzung schuldig gemacht zu haben. Solange der Kläger bei der Beklagten seine Arbeitsleistung erbrachte, habe für sie keine Pflicht zur Umsetzung bestanden. Die Leistungsfähigkeit des Klägers sei durch die seit 1948 ausgeführte Tätigkeit nicht in unzumutbarer Weise beansprucht worden. Das Fortschreiten der Krankheit des Klägers sei anlagebedingt gewesen und nicht durch seine Tätigkeit beeinflusst worden. Aber selbst wenn eine Pflicht zur Umsetzung bestanden habe, habe die Beklagte diese nicht schuldhaft verletzt. Der Kläger habe sich erstmals im September 1961 wegen seiner Beschwerden an den Betriebsarzt gewandt und erst am 12. Februar 1962 anlässlich der Übergabe der Notiz seines Hausarztes seinen Versetzungswunsch geäußert. Den Obermeister B habe der Kläger ebenfalls erst im Jahre 1962 um Versetzung an einen anderen Arbeitsplatz gebeten. Daraufhin sei dem Kläger am 12. Februar 1962 ein Arbeitsplatz in der Revision angeboten worden, diesen habe der Kläger abgelehnt.

In der Folge habe sich der Kläger wegen seines Wirbelsäulenleidens nicht mehr an den Werksarzt gewandt, er habe auch andere Vorgesetzte nicht von seinen gesundheitlichen Schwierigkeiten unterrichtet. Für die Beklagte sei es deshalb bis zur Mitteilung des Kurberichts nicht erkennbar gewesen, daß eine Versetzung des

- 6 -



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 6 -

Klägers aus der Dreherei geboten gewesen sei. Die ihm nach seiner Wiedergenesung im September 1966 angebotenen Arbeitsplätze habe der Kläger abgelehnt.

Die vom Kläger im März 1961 begehrte Umsetzung in die Abteilung Arbeitsvorbereitung habe im übrigen schon daran scheitern müssen, daß zu diesem Zeitpunkt dort kein Arbeitsplatz frei gewesen sei und der Kläger auch nicht die für diese Abteilung notwendige fachliche Qualifikation besessen habe.

Der Kläger ist in beiden Vorinstanzen unterlegen. Gegen das ihm am 1. März 1977 zugestellte Urteil des Landesarbeitsgerichts hat der Kläger am 7. Oktober 1977 Revision eingelegt und gleichzeitig Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen der Versäumung der Revisionsfrist beantragt, nachdem das am 22. März 1977 vom Kläger beantragte Armenrecht mit Beschluß vom 1. September 1977 - dem Kläger zugestellt am 23. September 1977 - mangels hinreichender Erfolgsaussicht der Revision verweigert worden war. Mit der Revision verfolgt der Kläger weiterhin das Ziel seiner Klage.

Entscheidungsgründe:

I. Die Revision ist zulässig.

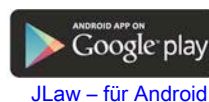
Der Kläger hat zwar erst nach Ablauf der maßgeblichen Monatsfrist (§ 74 Abs. 1 Satz 1 ~~ArbGG~~) Revision eingelegt. Er hat aber noch innerhalb der Revisionsfrist um die Gewährung des Armenrechts zur Durchführung der Revision nachgesucht und dann binnen zwei Wochen nach Zustellung des das Armenrecht verweigernden Beschlusses Revision eingelegt und zugleich Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Revisionsfrist beantragt.

Diesem Wiedereinsetzungsantrag war stattzugeben. Der Kläger hat seine Armut in den Vorinstanzen nachgewiesen. Es war daher davon auszugehen, daß er zunächst durch seine Armut daran gehindert war, Revision einzulegen. Das Gegenteil folgt nicht etwa daraus, daß der Kläger, nachdem ihm das Armenrecht mangels hinreichender Erfolgsaussicht verweigert worden war, dennoch Mittel und Wege gefunden hat, um die Revision durchzuführen (vgl. BGH LM Nr. 18, 56 und 75 zu § 233 ZPO). Auch die Frist des § 234 Abs. 1 ZPO ist

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 7 -

jedenfalls gewahrt (vgl. BAG 12, 89 = AP Nr. 36 zu § 233 ZPO; BGHZ 4, 55; BGH LM Nr. 24 zu § 233 ZPO).

II. Der Kläger kann von der Beklagten keinen Schadenersatz verlangen.

Nach den vom Landesarbeitsgericht getroffenen tatsächlichen Feststellungen hat die Beklagte durch die Weiterbeschäftigung des Klägers als Dreher ihre arbeitsvertraglichen Fürsorgepflichten gegenüber dem Kläger nicht verletzt.

1. Nach § 618 Abs. 1 BGB muß der Arbeitgeber den Arbeitnehmer vor Gefahren für Leben und Gesundheit soweit schützen, als es die Natur der Dienstleistung gestattet. Ein Verstoß gegen die insoweit bestehende Fürsorgepflicht kann nach allgemeiner Auffassung auch darin liegen, daß ein Arbeitnehmer mit Arbeiten beschäftigt wird, die zwar einem gesunden Arbeitnehmer zugemutet werden können, für diesen Arbeitnehmer wegen seines schlechten Gesundheitszustandes aber gesundheitsgefährdend sind. In einem solchen Fall kann der Arbeitgeber verpflichtet sein, den Arbeitnehmer auf einen anderen, leichteren Arbeitsplatz umzusetzen (Hueck-Nipperdey, Lehrbuch des Arbeitsrechts, Bd. I, 7. Aufl., § 48 II 2 b S. 395 mit Nachweisen). Geschieht dies nicht, so kann ein Schadenersatzanspruch des Arbeitnehmers begründet sein.

Im vorliegenden Falle liegen jedoch nach den tatsächlichen Feststellungen des Landesarbeitsgerichts die Voraussetzungen eines solchen Schadenersatzanspruches nicht vor. Das Landesarbeitsgericht hat auf der Grundlage mehrerer fachärztlicher Gutachten festgestellt, daß die Entwicklung des Wirbelsäulenleidens des Klägers ausschließlich anlagebedingt war, daß die vom Kläger ausgeübte Tätigkeit eines Drehers nicht geeignet war, ungünstig auf den Verlauf der Krankheit einzuwirken und daß - vom körperlichen Gesundheitszustand des Klägers her gesehen - keine unmittelbare Notwendigkeit gegeben war, von einem weiteren Einsatz des Klägers als Dreher abzusehen. Diese Feststellungen des Landesarbeitsgerichts sind von der Revision nicht angegriffen worden, und der erkennende Senat ist daher an sie gebunden (§ 561 Abs. 2 ZPO).

- 8 -



- 8 -

Ist aber davon auszugehen, daß die Weiterbeschäftigung des Klägers als Dreher nicht geeignet war, sich ungünstig auf die Entwicklung seines Rückenleidens auszuwirken, so kann auch nicht angenommen werden, daß die Beklagte mit der Weiterbeschäftigung die Gesundheit des Klägers gefährdet hat. Eine Fürsorgepflichtverletzung dieser Art liegt folglich nicht vor.

Soweit die Revision jetzt auch vorträgt, die Umsetzung des Klägers sei vor allen Dingen wegen der Gefährdung seiner psychischen Gesundheit geboten gewesen, handelt es sich um ein neues Vorbringen, das in der Revisionsinstanz nicht mehr berücksichtigt werden kann (§ 561 Abs. 1 ZPO). Das erstmals in der Revisionsinstanz vorgelegte neurologische-psychiatrische Gutachten kann aus den gleichen Gründen vom Senat nicht verwertet werden.

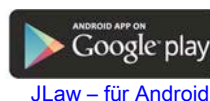
2. Das Landesarbeitsgericht hat in tatsächlicher Hinsicht als richtig unterstellt, daß der Kläger, gemessen an seiner körperlichen Verfassung, einen ungünstigen Arbeitsplatz hatte und bei seiner Tätigkeit unter gewissen körperlichen Beschwerden litt. Es war aber der Ansicht, daß keine Rechtspflicht für die Beklagte bestanden habe, sich um eine anderweitige Unterbringung des Klägers in ihrem Betrieb zu bemühen, solange der Kläger noch zur Leistung seiner bisherigen Arbeit imstande und diese Arbeit nicht gesundheitsgefährdend war.

Dies ist so allgemein nicht richtig. Die arbeitsvertragliche Fürsorgepflicht kann es dem Arbeitgeber auch gebieten, einem Arbeitnehmer eine andere, leichtere Arbeit zuzuweisen, wenn die ausgeübte Tätigkeit für den Arbeitnehmer zwar nicht gesundheitsgefährdend, aber von seiner vorgegebenen körperlichen Konstitution her nur schwer zu bewältigen ist und wenn künftige Gesundheitschäden zu befürchten sind. Eine Pflicht des Arbeitgebers, den Arbeitnehmer umzusetzen, besteht in einem solchen Falle allerdings nicht unbeschränkt, sondern nur insoweit, als die Umsetzung dem Arbeitgeber möglich und unter Berücksichtigung seiner berechtigten Interessen nach Treu und Glauben zumutbar ist (vgl. BAG 7, 321 [324 f.] = AP Nr. 27 zu § 611 BGB Fürsorgepflicht [zu II der Gründe]).

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



a) Ob die Beklagte bereits im Jahre 1961 voraussehen konnte, daß sich bis zum Jahre 1964 der Gesundheitszustand des Klägers verschlechtern und er arbeitsunfähig sein werde, ist vom Landesarbeitsgericht nicht festgestellt. Eine solche Feststellung ist heute nicht mehr möglich. Überdies ist den dem Senat vorliegenden tatsächlichen Feststellungen aber auch nicht zu entnehmen, daß im Jahre 1961 eine der Beklagten zumutbare Möglichkeit bestand, den Kläger umzusetzen. Für die von ihm vor allem angestrebte Stelle in der Abteilung Arbeitsvorbereitung war der Kläger, wie das Landesarbeitsgericht festgestellt hat, nach dem Urteil seiner Vorgesetzten nicht geeignet. Daß die Umsetzung des Klägers aus unsachlichen Gründen hintertrieben worden sei, hat das Landesarbeitsgericht nicht für bewiesen gehalten. Diese Feststellungen hat die Revision nicht angegriffen. Sie hat vielmehr nur gerügt, daß das Landesarbeitsgericht Zeugen nicht gehört habe, die vom Kläger zum Beweis dafür angeboten waren, daß derartige Stellen üblicherweise auch mit Facharbeitern besetzt worden seien. Hierauf kam es aber nicht mehr an; wenn dem Kläger nach dem Urteil seiner Vorgesetzten die für diese Stelle erforderliche Eignung fehlte, war es der Beklagten nicht zuzumuten, den Kläger auf diesen Arbeitsplatz zu versetzen; dies gilt auch dann, wenn sonst derartige Stellen auch mit Facharbeitern besetzt wurden.

Daß die Versetzung an einen anderen Arbeitsplatz im Jahre 1961 der Beklagten möglich und zumutbar gewesen wäre, hat der Kläger nicht hinreichend dargetan. Er hat zwar behauptet, es sei üblich gewesen, Dreher fortzubilden und umzusetzen, und er selbst wäre auch mit einer anderen Stelle als der in der Abteilung Arbeitsvorbereitung zufrieden gewesen. Dieser Vortrag reicht jedoch nicht aus. Zwar kann von dem Kläger nicht, wie das Landesarbeitsgericht anzunehmen scheint, verlangt werden, daß er bestimmte andere Arbeitsplätze aufzeigt, auf die er hätte versetzt werden können. Der Kläger hätte jedoch zumindest darlegen müssen, wie er sich eine andere Beschäftigung im Jahre 1961 außer in der Abteilung Arbeitsvorbereitung sonst noch vorgestellt hat und an welcher Art von Tätigkeit er interessiert war (vgl. das Urteil

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 10 -

des Senats vom 5. August 1976 - 3 AZR 110/75 - AP Nr. 1 zu § 1 KSchG 1969 Krankheit [zu II 3 b] mit zustimmender Anmerkung von Trieschmann [zu 2 seiner Anmerkung]). Dies gilt umsomehr, als der Kläger durch die Ablehnung der verschiedenen ihm im Jahre 1966 angebotenen Arbeitsstellen gezeigt hatte, daß er durchaus nicht mit jeder anderen Arbeit zufrieden war.

Eine Zurückverweisung des Rechtsstreits zur Aufklärung der Frage, mit welcher Art von Tätigkeit der Kläger im Jahre 1961 sonst zufrieden gewesen wäre und ob die Umsetzung auf eine solche Stelle der Beklagten möglich und zumutbar gewesen wäre, erscheint nicht sinnvoll. Diese Frage läßt sich heute nicht mehr aufklären.

b) Eine Pflichtverletzung der Beklagten liegt auch nicht darin, daß sie es unterlassen hat, den Kläger nach Erhalt des Kurberichts vom 30. November 1964 auf einen anderen Arbeitsplatz umzusetzen. Der Kläger war vom Abschluß des Heilverfahrens bis zum 19. Juli 1966 ununterbrochen arbeitsunfähig krank; nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts hat er durch sein Verhalten den Eindruck erweckt, daß er lieber seine vollständige Wiedergenesung abwarten als eine andere leichtere Arbeit aufnehmen wolle. Die Beklagte brauchte ihm unter diesen Umständen keine andere Arbeit zuzuweisen.

Nachdem der Kläger im Jahre 1966 wieder arbeitsfähig war, hat die Beklagte ihm verschiedene andere Arbeitsplätze angeboten, mit denen der Kläger aber nicht zufrieden war. Welche Art von Beschäftigung er anstatt dessen - außer der Tätigkeit in der Abteilung Arbeitsvorbereitung - hätte verrichten können und wollen, hat der Kläger nicht dargetan.

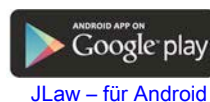
Eine schuldhafte Fürsorgepflichtverletzung der Beklagten liegt nach alledem nicht vor. Der Kläger hat deswegen keinen Schadenersatzanspruch aus Vertragspflichtverletzung.

III. Eine Deliktshaftung der Beklagten kommt schon deshalb nicht in Betracht, weil nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts der Kläger durch das Verhalten bzw. Unterlassen der Beklagten nicht in seiner körperlichen Unversehrtheit beeinträchtigt worden ist.

- 11 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 11 -

Es fehlt damit an der Verletzung eines der in § 823 Abs. 1 BGB aufgezählten Rechtsgüter.

Die Behauptung der Revision, das Verhalten der Beklagten habe vor allem eine Schädigung der psychischen Gesundheit des Klägers zur Folge gehabt, ist erstmals in Dritter Instanz erhoben worden und kann vom Revisionsgericht nicht berücksichtigt werden (§ 561 Abs. 1 ZPO).

gez.: Dr. Stumpf

Dr. Thomas

Dr. Gehring

Heimann

Donnig

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)